

Satzung des Vereins „Freie Schule Siersleben“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Schule Siersleben“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist: Schule Siersleben, Augsdorfer Straße 23, 06347 Gerbstedt, OT Siersleben.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung, die Errichtung und den Betrieb einer allgemeinbildenden Schule,
 - b) die Trägerschaft von Einrichtungen der Jugendhilfe, z.B. einem Hort,
 - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Beschwerde an den Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Nr. 3 entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fälligen Zahlungen auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verzug ist. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe beträgt 40,00 Euro. Dieser ist zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig. Er kann auch in vierteljährlichen Zahlungen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines Jahres gezahlt werden.
- (2) Bei Neueintritt eines Mitgliedes wird der Beitrag anteilmäßig bezogen auf das jeweilige Vierteljahr sofort fällig.
- (3) Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin (soweit bestellt),
4. dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
5. dem oder der Kassenverantwortlichen,
6. weiteren Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Vertretungsbefugt sind immer gemeinsam jeweils der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende neben einem weiteren Mitglied des Vorstands.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 9 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

(1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter oder besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB bestellen.

(2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin anschließend die Geschäftsführung ganz oder nur für bestimmte Geschäfte übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wobei die Einladung mit der Tagesordnung dazu 14 Tage vorher in Textform zu erfolgen hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Jedes Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mindestens in Textform beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands im Zeitraum von vier Jahren,
2. Entgegennahme des und Beschluss über den Rechenschaftsbericht,
3. Beschwerdeinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4), wobei hierüber zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit Ja stimmen müssen,
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, wobei hierüber drei Viertel der anwesenden Mitglieder mit Ja stimmen müssen,
5. Sonstige Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins hat der Vorstand binnen 14 Tagen nach Beschluss oder Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens sieben Tage vorher in Textform bekanntzugeben.

§ 15 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des laufenden Vierteljahres wirksam.
- (3) Noch ausstehende Beiträge sind umgehend zu entrichten.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei diese Stimmenanzahl mindestens die einfache Mehrheit aller Mitglieder umfassen muss.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt, wobei mindestens die einfache Mehrheit aller Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der öffentlichen Jugendhilfe.

